

Urteil des Bezirksgerichts Suhl

vom 18. Januar 1957

— 1 Ks 1/57 —

frau, die Zeugin Maria N., beging im Jahre 1956 in T. schwere Diebstähle in HO- und Konsumverteilungsstellen. Während der Zeit des Ermittlungsverfahrens ging die Zeugin zweimal zur Angeklagten, um sich dort die Karten legen zu lassen. Nicht, wie in der Anklage geschildert wird, erklärte ihr die Angeklagte beim letzten Mal, daß sie auf ihre Straftat Zuchthaus bekommen würde und dies auch in der Zeitung veröffentlicht wurde, sondern das geschah nach Aussagen der Zeugin N. bereits das erste Mal. Beim ersten Kartenlegen sagte die Angeklagte auch der Zeugin, daß sie nach dem Westen gehen solle. Nachdem sich dann die Zeugin entschlossen hatte, nach dem Westen zu gehen, suchte sie die Angeklagte nochmals auf. Auch diesmal legte ihr die Angeklagte die Karten. Dabei brachte sie zum Ausdruck, daß die Fahrt gut gehen würde und sie auch Arbeit bekommen würde. Wie die Zeugin heute in der Hauptverhandlung weiter zum Ausdruck brachte, sagte ihr damals die Angeklagte noch, daß sie, die Zeugin, keinen Unternehmungsgeist hätte, weil sie so lange mit der Fahrt nach West-Berlin wartete. Die Angeklagte hat dann die Zeugin in Begleitung des W. N. aufgesucht und ihr ein Kopfkissen und ein Umschlagetuch überbracht. Da zu dieser Zeit die Zeugin noch keine Arbeit hatte, versprach ihr die Angeklagte, sich um Arbeit für die Zeugin zu bemühen. Nach Aussagen der Angeklagten gelang ihr dies jedoch nicht, und sie hat sich dann auch nicht weiter um die Zeugin gekümmert. Anfang des Jahres 1957 kehrte die Zeugin dann in die Deutsche Demokratische Republik zurück.

.....

Durch die Beweisaufnahme ist erwiesen, daß sich die Angeklagte der Staatsverleumdung schuldig gemacht hat. Sie hat als Kartenlegerin öffentlich behauptet, daß die Zeugin wegen der von ihr begangenen Diebstähle eine Zuchthausstrafe zu erwarten habe und dies auch in der Zeitung bekannt gegeben würde. Sie hat dabei die Tatsache, daß Bürger, die gegen unsere Gesetze verstoßen, bestraft werden, entstellt. Sie hat gewußt, daß sie Tatsachen entstellt, und sie hat damit Staatseinrichtungen unseres Arbeiter- und Bauern-Staates verächtlich gemacht. Sie hat damit den Tatbestand des § 131 StGB im vollen Umfange erfüllt.

Der Staatsanwalt beantragte gegen sie eine Gefängnisstrafe von zehn Monaten unter Anrechnung der Untersuchungshaft.

Die Handlung der Angeklagten richtet sich gegen eine Einrichtung unseres Arbeiter-und-Bauernstaates, nämlich gegen die Justizorgane. Obwohl ihr bekannt war, daß bei geringfügigen Diebstählen derart hohe Strafen nicht erkannt werden, hat sie die Zeugin in Angst versetzt und sie zum Verlassen der Republik bewegt. Sie hat durch ihre Behauptungen unseren Justizorganen einen brutalen Charakter angedichtet und damit zum Ausdruck gebracht, daß unsere Justiz nicht die Interessen der Arbeiter und Bauern vertritt.

..... Die Angeklagte hat durch ihre Tat den Interessen unserer Werktätigen zuwidergehandelt, und es muß ihr durch eine angemessene und gerechte Strafe klargemacht werden, daß sie in Zukunft durch eine ordentliche und ehrliche Arbeit ihren Lebensunterhalt verdienen muß und daß sie die Interessen unseres Arbeiter-und-Bauernstaates zu wahren verpflichtet ist. Die Kammer erkannte deshalb auf die ausgesprochene Strafe.

Gemäß § 219, Abs. 2 StPO war der Angeklagten die Untersuchungshaft in voller Höhe anzurechnen. Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 353 StPO in Verbindung mit § 2, Abs. 2 der VO über die Kosten in Strafsachen vom 15. März 1956.

gez. Fehse

gez. Künnecke

gez. Gallasch

Der Strafsenat hat für Recht erkannt:

Der Angeklagte wird wegen Staatsverleumdung nach § 131 StGB zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt.

.....

Aus den Gründen:

.....

Am 17. November 1956 hatte der Angeklagte Spätschicht. Er wollte an diesem Tage, wo auch die Lohnauszahlung stattfand, seinen Einstand als Stanzer entrichten und kaufte deshalb eine Flasche Schnaps. Es wurde auch von den Arbeitskollegen zusammengesteuert, wofür dann weiterer Schnaps sowie auch Bier gekauft und getrunken wurde. Dabei erzählte der Angeklagte fälschlicherweise, daß er im Jahre 1953 nach seiner Rückkehr aus Westdeutschland von den Organen des Staatssicherheitsdienstes unter Scheinwerferlicht im Kreuzverhör vernommen worden sei und dabei „standhaft“ geblieben sei. Etwas später begab sich der Angeklagte in die Montageabteilung und in die Prüfkabine. Er hatte eine Bierflasche zerschlagen und sich an den Scherben dieser Flasche den Daumen verletzt. Er nahm die Rückwand eines Pappkartons, wie sie für die Verpackung der Radiogeräte bestimmt sind, und schrieb auf diesen Pappkarton mit Blut die faschistische Parole: „Freiheit für Ungarn, Freiheit für die Brüder in der DDR“. Dieses so angefertigte Plakat nahm der Angeklagte und ging aus der Prüfkabine in die Hauptmontage. In der Nähe der Eingangstür hielt er die Pappschutzhülle mit der faschistischen Losung über seinen Kopf und rief seinen in der Montage beschäftigten Arbeitskollegen zu: „Seht und lest“. Alle im Betrieb waren über das Verhalten des Angeklagten sehr aufgebracht und entfernten ihn sowohl aus der Montage als auch aus dem Betrieb. Bei den kurz vorher stattgefundenen Gewerkschaftswahlen hatte der Angeklagte ebenfalls die von den westlichen Hetzsendern verbreiteten Lügennachrichten über die Ereignisse in Ungarn verbreitet.

.....

Der Senat hatte sehr sorgfältig zu untersuchen, ob die Handlungsweise des Angeklagten ein Verbrechen nach Art. 6 der Verfassung oder ein Verstoß gegen § 131 StGB darstellt. Die von dem Angeklagten auf den Pappkarton mit Blut geschriebene Losung stellt in ihrer äußeren Erscheinungsform sowohl Kriegshetze als auch Boykothetze gegen unsere demokratischen Einrichtungen dar. Es war aber zu prüfen, ob der nach Artikel 6 der Verfassung erforderliche Vorsatz vorgelegen hat. Der Angeklagte ist nach den Beurteilungen durch den Betrieb, die zuständige BPO und die Kaderabteilung seiner ersten Beschäftigungsstelle nach der Rückkehr in die Republik, als ein Mensch anzusehen, der in seiner Allgemeinbildung etwas zurückgeblieben ist. Diesen Eindruck hat auch der Senat in der Hauptverhandlung gewonnen. In der Beurteilung der zuständigen BPO wird andererseits gesagt, daß sich der Angeklagte für die Probleme in der Kampfgruppe sehr stark interessierte und daß er seinen Dienst in der Kampfgruppe regelmäßig und mit einem gewissen Eifer durchgeführt hat. Bei einem derartigen Verhalten kann man nicht die Überzeugung gewinnen, daß der Angeklagte die Absicht hatte, unsere staatliche Ordnung mit seiner Hetztätigkeit anzugreifen. Der Angeklagte ist in der Kategorie der Schwankenden einzureihen. Deshalb war ihm der Vorsatz, der für die Anwendung